

20. Mai 1959

53

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: Tarifverträge zwischen der TdL und der Gewerkschaft ÖTV vom 6. August 1953, 28. Dezember 1954 und 21. Dezember 1955

Leitsatz:

Sowohl auf Grund des Tarifvertrags vom 6. August 1953 in Verbindung mit dem Tarifvertrag vom 28. Dezember 1954 als auch auf Grund des Tarifvertrags vom 21. Dezember 1955 steht bei geschiedener Ehe von Angestellten, die beide im öffentlichen Dienst tätig sind, der der Zahl der kinderzuschlagfähigen Kinder entsprechende Wohnungsgeldzuschuß der höheren Stufe demjenigen Elternteil zu, der der höheren Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses angehört oder bei gleicher Tarifklasse der ältere ist.

Aktenzeichen: 4 AZR 574/56
Urteil des BAG vom 20. Mai 1959

Baden-Württemberg
LAG(Freiburg/Br.)



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Erkündet

am 20. Mai 1959

vz. Mißler,

angestellter

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Mai 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Krebsbach und Donnig für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 25. Oktober 1956 - VIII Sa 113/56 - und des Arbeitsgerichts Freiburg/Br. vom 16. Juli 1956 - II Ca 201/56 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreites trägt die Klägerin.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist seit 1951 als Angestellte der Vergütungsgruppe VIII T0.A beim Sonderbauamt Freiburg beschäftigt. Sie hat aus ihrer 1944 geschiedenen Ehe drei Kinder, für die ihr das Personensorgerecht übertragen ist und denen sie Wohnung gewährt. Ihr geschiedener Ehemann ist beim Regierungspräsidium Südbaden gleichfalls als Angestellter tätig und erhält Vergütung nach Vergütungsgruppe V b T0.A.

Auf Grund eines Erlasses des bad.-württ. Finanzministers vom 1. August 1955 - Nr. III D 55 - 88 - hat das beklagte Land die gemeinsamen Kinder für die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses nur bei dem geschiedenen Ehemann der Klägerin als demjenigen Elternteil berücksichtigt, dem die höhere Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses zusteht. Demgemäß hat die Klägerin seit dem 1. Januar 1955 den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse V in Stufe a) des § 6 Abs. 6 T0.A in der Fassung des Tarifvertrags vom 6. August 1953 mit 78,- DM, der geschiedene Ehemann der Klägerin hingegen den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV in Stufe b) derselben Tarifbestimmung im Betrage von 128,- DM erhalten.

Die Klägerin meint, der Wohnungsgeldzuschuß der höheren Stufe b) stehe ihr anstelle ihres geschiedenen Ehemannes zu, weil sie auf Grund des Personensorgerechts den gemeinsamen Kindern Unterkunft gewähre und daher das größere Wohnbedürfnis habe. Außerdem verstoße die Regelung im Erlaß vom 1. August 1955 gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter gemäß Art. 3 Abs. 2 GG. Die Klägerin hat beantragt

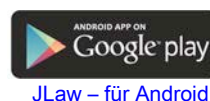
festzustellen, daß sie seit dem 1. Januar 1955 Anspruch auf den erhöhten Wohnungsgeldzuschuß nach Tarifklasse V, Stufe b) mit 96,- DM habe.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten. Es macht geltend, die mangels einer tariflichen Regelung notwendige anderweite Ordnung der Gewährung des Wohnungs-

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



geldzuschusses bei geschiedenen Ehen von Angestellten im öffentlichen Dienst könne nicht die jeweils verschiedenen tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigen. Vielmehr müsse auch in diesen Fällen der Wohnungsgeldzuschuß als fester Bestandteil der Vergütung schematisch berechnet werden können, wie es nach dem Erlaß vom 1. August 1955 möglich sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht mit Urteil vom 25. Oktober 1956 unter teilweiser Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung festgestellt, daß die Klägerin seit dem 1. Januar 1955 Anspruch auf die halbe Differenz zwischen dem Wohnungsgeldzuschuß nach Tarifklasse V, Ortsklasse S, Stufe a) und dem entsprechenden Wohnungsgeldzuschuß der Stufe b) des Tarifvertrags vom 6. August 1953 und damit einen Anspruch auf monatlich 87,-- DM Wohnungsgeld habe.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land Abweisung der Klage in vollem Umfang, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Durchgreifende Bedenken gegen das angefochtene Urteil bestehen allerdings nicht schon deshalb, weil es ein rechtliches Interesse der Klägerin an der von ihr begehrten Feststellung bejaht, daß sie ab 1. Januar 1955 einen Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß nach Tarifklasse V, Stufe b) in Höhe von 96,- DM habe. Denn dieser Antrag ist auf Grund des Sachvortrags der Klägerin einengend dahin auszulegen (§ 133 BGB), daß sie die Verpflichtung des beklagten Landes festgestellt wissen will, die Kinder aus ihrer geschiedenen Ehe bei der Berechnung des Wohnungsgeldzuschusses in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum Erlaß des Berufungsurteils am 25. Oktober 1956 auf ihrer Seite als zuschauerhöhend zu berücksichtigen. Für einen so ver-

- 4 -

standenen Klageantrag kann daher ein Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 ZPO noch bejaht werden, zumal bei dem beklagten Land die Erwartung berechtigt war, daß es im Falle einer dem Begehren der Klägerin entsprechenden rechtskräftigen Feststellung ohne weiteres leisten werde (vgl. Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 256 Anm. III 5 b).

In der Sache selbst kann jedoch die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, der Klägerin stehe für den Klagezeitraum ein Anspruch auf den halben Unterschiedsbetrag zwischen dem Wohnungsgeldzuschuß der Stufe a) und demjenigen der Stufe b) der für sie in Betracht kommenden Tarifklasse V, Ortsklasse S zu, auch dann keine Zustimmung finden, wenn man die Bindung der Klägerin an die im vorliegenden Falle maßgeblichen Tarifbestimmungen zu ihren Gunsten unterstellt.

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1955 beruhte der Anspruch der Angestellten eines Landes auf Wohnungsgeldzuschuß auf den u.a. von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Gewerkschaft ÖTV abgeschlossenen Tarifverträgen vom 6. August 1953 und vom 28. Dezember 1954, letzterer in Kraft getreten ab 1. Dezember 1954. Gemäß § 6 Abs. 1 TO.A in der Fassung des Tarifvertrags vom 6. August 1953 bestimmte sich der Wohnungsgeldzuschuß eines geschiedenen Angestellten nach seinem dienstlichen Wohnsitz und der für seine Vergütungsgruppe in der Anlage 1 zur TO.A festgelegten Tarifklasse. Unstreitig hat die Klägerin diesen sogenannten vollen Wohnungsgeldzuschuß auch bekommen, jedoch nach Stufe a) des § 6 Abs. 6 TO.A in der Fassung vom 6. August 1953. Diese Vorschrift teilte nämlich den Wohnungsgeldzuschuß der Höhe nach in drei Stufen ein, wobei die Stufe a) Angestellte mit weniger als drei, die Stufe b) Angestellte mit drei oder vier und die Stufe c) Angestellte mit fünf oder mehr kinderzuschlagfähigen Kindern umfaßte. Die Zuordnung eines Angestellten zu einer dieser Stufen war demnach von der Zahl der Kinder abhängig, für die er zum Bezug von Kinderzuschlag berechtigt war. Wann Anspruch auf einen solchen Zuschlag bestand, richtete sich nach § 12 ATO in der Fassung des Tarifvertrags vom 28. Dezember 1954. Gemäß Abs. 1 Buchst. a) dieser Vorschrift wurde ein Kinder-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -

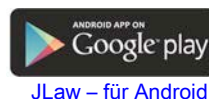


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

zuschlag u.a. für eheliche Kinder gezahlt. Hatten auf Grund dessen mehrere Angestellte Anspruch auf Kinderzuschlag für dieselben Kinder, so erhielt gemäß § 12 Abs.2 AT0 in der Fassung vom 28. Dezember 1954 jeder Angestellte den Zuschlag für die gemeinsamen ehelichen Kinder zur Hälfte. In dieser Höhe stand also ab 1. Dezember 1954 der Kinderzuschlag beiden Elternteilen einer geschiedenen Ehe zwischen Angestellten im öffentlichen Dienst zu.

Daß jedoch nunmehr auch bei beiden geschiedenen Angestellten die kinderzuschlagfähigen Kinder im Rahmen des § 6 Abs. 6 TO.A in der Fassung des Tarifvertrags vom 6. August 1953 zu berücksichtigen waren und daher jeder Elternteil Anspruch auf den Wohnungsgeldzuschuß nach der der Zahl der gemeinsamen Kinder entsprechenden Stufe hatte, kann nicht angenommen werden. Die Tarifverträge vom 6. August 1953 und 28. Dezember 1954 enthalten keine Regelung. Auch eine Auslegung kann nicht weiterhelfen, weil die Tarifvertragsparteien beim Abschluß des Tarifvertrags vom 6. August 1953 die erst auf Grund der Neufassung des § 12 AT0 im Tarifvertrag vom 28. Dezember 1954 entstandene Frage gar nicht bedacht haben und daher ein Wille zu ihrer Regelung im Tarifvertrag überhaupt nicht, auch nicht mittelbar, zum Ausdruck gekommen ist. Bei Ausfüllung der demnach bestehenden Tariflücke ist aber zu beachten, daß sowohl in den ursprünglich maßgeblichen Bestimmungen des § 6 Abs. 3 - 5 TO.A in der Fassung vom 1. November 1943 wie auch in § 6 TO.A in der Fassung der Tarifverträge vom 25. November 1952 und vom 6. August 1953 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 AT0 in der Fassung vom 1. November 1943 jeweils nur für einen der geschiedenen Ehegatten mit mehr als drei Kindern der Wohnungsgeldzuschuß einer höheren Stufe vorgesehen war. Auch für verheiratete Angestellte, die beide im öffentlichen Dienst tätig waren, bestand weder vor noch nach dem Inkrafttreten der Neufassung des § 12 Abs. 2 AT0



am 1. Dezember 1954 eine Regelung, die jedem Elternteil bei entsprechender Kinderzahl einen Anspruch auf eine höhere Stufe des Wohnungsgeldzuschusses einräumte. Vielmehr erhielt in diesen Fällen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 TO.A in der Fassung vom 6. August 1953 stets nur ein Elternteil, nämlich derjenige Angestellte, dem der volle Wohnungsgeldzuschuß zustand, weil er in der höheren Tarifklasse oder bei gleicher Tarifklasse der ältere war, den Wohnungsgeldzuschuß der höheren Stufe, wie sich aus den nach § 6 Abs. 2 letzter Halbsatz aa0 entsprechend anwendbaren Nrn. 48 Abs. 1 S. 2, 50 Abs. 4 der Besoldungsvorschriften (BV) für Beamte ergibt. Es ist kein Anhalt dafür gegeben, daß die Tarifvertragsparteien bei geschiedenen Ehegatten im öffentlichen Dienst von dieser allgemein beobachteten Übung abgewichen wären, wenn sie die hier zur Entscheidung stehende Frage bedacht hätten. Deshalb kann auch nicht angenommen werden, daß sie bei Berücksichtigung einer künftigen Halbierung des Kindergeldes in solchen Fällen jedem Elternteil einen Anspruch auf die Hälfte der Differenz zwischen der einfachen und der jeweils in Betracht kommenden höheren Stufe des Wohnungsgeldzuschusses gewährt hätten, wie das Landesarbeitsgericht meint; dies um so weniger, als eine einfache Halbierung bei der u.U. gegebenen Verschiedenheit der Tarifklassen der beiden Angestellten gar nicht möglich ist.

Bei welchem Ehegatten einer geschiedenen Ehe nun aber nach dem 1. Dezember 1954 die für die höhere Stufe des Wohnungsgeldzuschusses maßgeblichen kinderzuschlagfähigen Kinder berücksichtigt werden sollten, kann sich auch nicht danach bestimmen, wer die Personenfürsorge für die gemeinsamen Kinder und daher den Mehraufwand für den Wohnraum zu tragen hatte, wie die Klägerin will. Aus den bisherigen, sich mit dem Wohnungsgeldzuschuß geschiedener Ehegatten im öffentlichen Dienst befassenden tariflichen Regelungen ergibt sich nichts dafür, daß die Tarifvertragsparteien diesen Gesichtspunkt als ein für die Gestaltung des Wohnungsgeldzuschusses in solchen Fällen wesentliches Moment je in Betracht gezogen haben. Auch der Tarifvertrag vom 6. August



1953 berücksichtigte die Belastung durch erhöhten Wohnraumbedarf nur in § 6 Abs. 3 TO.A bei der Festlegung des Anspruchs solcher ledigen Angestellten unter 40 Jahren auf Wohnungsgeldzuschuß, die im eigenen Haushalt ihrem unehelichen Kinde Wohnung und Unterhalt gewähren. Es handelt sich dabei aber offensichtlich um die Regelung eines Sondertatbestandes, die eine Heranziehung des ihr zugrundeliegenden Gedankens bei der Beantwortung der hier in Rede stehenden Frage nicht zuläßt.

Angesichts der Entwicklung und des Zusammenhangs der tariflichen Regelung des Wohnungsgeldzuschusses bei bestehenden und geschiedenen Ehen zwischen Angestellten, die beide im öffentlichen Dienst stehen, erscheint es nach Auffassung des Senats vielmehr angezeigt, geschiedene Angestellte hinsichtlich der Frage, wer von ihnen gegebenenfalls Anspruch auf den Wohnungsgeldzuschuß einer höheren Stufe hatte, nach Inkrafttreten des § 12 Abs.2 AT0 in der Fassung des Tarifvertrags vom 28. Dezember 1954 nach denselben Grundsätzen zu behandeln, wie sie für Verheiratete galten. Da beide Teile einer geschiedenen Ehe bereits den vollen Wohnungsgeldzuschuß erhielten, bedeutet das im Hinblick auf § 6 Abs. 2 Satz 2 TO.A in der Fassung vom 6. August 1953, daß demjenigen kinderzuschlagberechtigten geschiedenen Angestellten der Wohnungsgeldzuschuß der der Kinderzahl entsprechenden höheren Stufe zustand, der der höheren Tarifklasse angehörte oder bei gleicher Tarifklasse der ältere war, während der andere geschiedene Teil nur Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß ohne Berücksichtigung der kinderzuschlagfähigen Kinder hatte. Eine solche Regelung vermeidet eine im Verhältnis zu den verheirateten Angestellten günstigere Behandlung des Wohnungsgeldzuschusses der geschiedenen Angestellten. Denn dafür, daß die Tarifvertragsparteien Geschiedene hätten besser stellen wollen als Verheiratete, bieten die im vorliegenden Falle in Betracht kommenden Tarifverträge keinen Anhalt.



Dieses Ergebnis widerspricht auch nicht dem Gleichberechtigungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 2 GG. Denn entscheidend für die Zuweisung des Wohnungsgeldzuschusses der höheren Stufe ist nicht, ob es sich um den geschiedenen Ehemann oder die Ehefrau handelt; vielmehr kommt es allein auf die höheren Bezüge oder das höhere Lebensalter an. Danach kann, wie offensichtlich, sowohl der eine wie der andere der geschiedenen Ehegatten Anspruch auf den Wohnungsgeldzuschuß der höheren Stufe haben. Eine solche Regelung hält sich im Rahmen der Verfassung (vgl. dazu auch BGH, AP Nr. 9 zu Art. 3 GG).

Da im vorliegenden Fall nicht der Klägerin, sondern unstreitig ihrem geschiedenen Ehemann die höhere Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses zustand, mußten mithin bei ihm die gemeinsamen zuschlagpflichtigen Kinder berücksichtigt werden, d.h. diesem und nicht der Klägerin war der Wohnungsgeldzuschuß der Stufe b) des § 6 Abs. 6 TO.A in der Fassung des Tarifvertrags vom 6. August 1953 zu gewähren. Das beklagte Land ist nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils auf Grund des Erlasses vom 1. August 1955 - Nr. III D 55 - 88 - auch dementsprechend verfahren. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1955 steht daher der Klägerin ein Anspruch der geltend gemachten Art und Höhe nicht zu.

Dasselbe gilt auch für die Zeit ab 1. Januar 1956. Mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt hat der Tarifvertrag vom 21. Dezember 1955 den § 6 TO.A in der Fassung vom 6. August 1953 ersetzt, in seinem § 4 den Tarifvertrag vom 28. Dezember 1954 aufgehoben sowie den § 10 TO.A in seinem § 5 neu gefaßt. Danach erhielten nunmehr die Angestellten im öffentlichen Dienst den Wohnungsgeldzuschuß (§ 6 TO.A i.d.F. vom 21. Dezember 1955) und den Kinderzuschlag (§ 10 TO.A i.d.F. vom 21. Dezember 1955) in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers bestehenden Vorschriften.

Auf Grund dieser Neuregelung hatte die Klägerin nach Maßgabe des auch für geschiedene Beamtinnen geltenden § 9 Abs. 1 Besoldungsgesetz (BesGes.) vom 16. Dezember 1927 in der Fassung des baden-württembergischen Gesetzes vom



21. Dezember 1953 (GBl. Baden-Württemberg 1953, S. 221) und Nr. 51 Abs. 3 BV weiterhin Anspruch auf den vollen Wohnungsgeldzuschuß. Hinsichtlich des Kinderzuschlags bestimmte der Erlaß des Finanzministers des beklagten Landes vom 27. April 1956 - Nr. 3 III B 22 - 131/II/Hp (GABl. 1956, S. 281), dessen Geltung auch für Angestellte in einem weiteren Erlaß vom selben Tage - Nr. III D 55 - 98/56/II/Hp (GABl. 1956, S. 291) noch ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß geschiedene Beamtinnen in Abweichung von dem nicht mehr anzuwendenden § 14 Abs. 8 BesGes. nunmehr unter den allgemeinen Voraussetzungen Anspruch auf Kinderzuschlag haben sollten (Ziff. I, 1 aaO). Bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Kinderzuschlag für dasselbe Kind sollte u.a. für gemeinsame eheliche Kinder jeder Elternteil die Hälfte des Zuschlags erhalten (Ziff. I, 3 aaO). Ob diese Regelung für die Beamten materielles Recht setzte, kann dahingestellt bleiben, jedenfalls enthielt der Erlaß Bestimmungen, wie sie § 10 TO.A i.d.F. vom 21. Dezember 1955 im Auge hatte. Da der Klägerin auch nach dieser Neuordnung der Kinderzuschlag zur Hälfte des Betrages zustand und bei Beamten nach Anlage 4 zum BesGes. in gleicher Weise wie nach den bisher für Angestellte geltenden Tarifvorschriften die Bestimmung der Stufe, nach der der Wohnungsgeldzuschuß zu zahlen war, von der Zahl der zuschlagfähigen Kinder abhing, ergibt sich für den Zeitraum ab 1. Januar 1956 wiederum die Frage, bei welchem Elternteil einer geschiedenen Ehe zwischen Angestellten im öffentlichen Dienst die zuschlagfähigen Kinder auf Grund der nunmehr entsprechend anwendbaren beamtenrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen waren.

Diese befaßten sich jedoch mit der angesprochenen Frage ebensowenig wie die Tarifverträge vom 6. August 1953 und 28. Dezember 1954. Da sie aber inhaltlich nahezu völlig mit der bisherigen tariflichen Regelung des Wohnungsgeldzuschusses für Angestellte übereinstimmten, war aus denselben Erwägungen, wie sie für die Ausfüllung der gleichen Rechtslücke im Tarifvertrag vom 6. August 1953



- 10 -

maßgeblich waren, die analoge Anwendung des § 9 Abs. 4 BesGes. in Verbindung mit den Nrn. 48 Abs. 1 und 50 Abs. 4 BV auch auf geschiedene Angestellte im öffentlichen Dienst geboten. Nach dieser dem § 6 Abs. 2 Satz 2 T.O.A i.d.F. vom 6. August 1953 entsprechenden Bestimmung erhielt nur derjenige Beamte, dessen Ehegatte gleichfalls im öffentlichen Dienst stand, bei entsprechender Kinderzahl den Wohnungsgeldzuschuß der höheren Stufe, dem die höhere Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses zustand oder der bei gleicher Tarifklasse der lebensältere war, auch wenn beide Ehegatten Anspruch auf Kinderzuschlag hatten. Daß eine solche Regelung Art. 3 Abs. 2 GG nicht verletzt, ist bereits gesagt. Wie sich aus den obigen Ausführungen weiter ergibt, erfüllt die Klägerin diese Voraussetzungen für den Bezug des höheren Wohnungsgeldzuschusses aber nicht. Auch für die Zeit ab 1. Januar 1956 ist daher ihre Klage unbegründet.

Der Revision war mithin unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und Abweisung der Klage stattzugeben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Wichmann Dr. Martel
Dr. Krebsbach Donnig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

